

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Mertes (Gerolstein), Dr. Abelein, Klein (München), Dr. Stercken, Dr. Marx, Rühe, Dr. Olderoog, Dr. Götz, Lowack, Sauter (Ichenhausen), Graf Huyn und der Fraktion der CDU/CSU

— Drucksache 9/1311 —

Wahlen zu ausländischen parlamentarischen Körperschaften

Der Staatsminister im Auswärtigen Amt – 011 – 300.14 – hat mit Schreiben vom 16. Februar 1982 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister des Innern und dem Herrn Bundesminister der Justiz namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Die in der Rundnote des Auswärtigen Amtes vom 8. September 1981 dargelegte Haltung der Bundesregierung zur Stimmabgabe bei Wahlen zu ausländischen parlamentarischen Körperschaften in den in der Bundesrepublik Deutschland akkreditierten diplomatischen oder konsularischen Vertretungen steht im Einklang mit dem Völkerrecht, welches den Auslandsvertretungen die Durchführung von Wahlen nicht ohne weiteres gestattet, und entspricht der ständigen deutschen Praxis.

Nicht zuletzt angesichts der großen Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer hält die Bundesregierung in Übereinstimmung mit den Bundesländern die Gestattung von Wahlen zu ausländischen parlamentarischen Körperschaften in den hier akkreditierten diplomatischen und konsularischen Vertretungen nicht für angezeigt; sie befürchtet, daß sie anderenfalls in innenpolitische Auseinandersetzungen der Heimatstaaten der hier lebenden Ausländer hereingezogen werden könnte und daß diese auf unserem Boden ausgetragen werden könnten.

1. Welches war die „gegebene Veranlassung“ für die Rundnote des Auswärtigen Amtes vom 8. September 1981?

Die Bundesregierung hatte davon Kenntnis erhalten, daß eine ausländische Botschaft durch Zeitungsanzeige ihre in der Bundes-

republik Deutschland lebenden Staatsangehörigen auf die Möglichkeit aufmerksam machte, in der Botschaft ihre Stimme abzugeben. Das veranlaßte das Auswärtige Amt, namens der Bundesregierung die Botschaft darauf hinzuweisen, daß eine Tätigkeit als Wahlbüro nicht zu den herkömmlichen Aufgaben diplomatischer und konsularischer Vertretungen gehöre. In der Folgezeit erwies es sich als wünschenswert, die Haltung der Bundesregierung in der Form einer Rundnote klarzustellen.

Das Auswärtige Amt hat daraufhin in Abstimmung mit den zuständigen Fachressorts die Rundnote vom 8. September 1981 den ausländischen Vertretungen übermittelt.

2. Bei welchen Staaten hat die Bundesregierung in der Vergangenheit Wahlen zu deren parlamentarischen Körperschaften in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen?

Die Bundesregierung hat bisher noch nie die Durchführung von Wahlen zu ausländischen parlamentarischen Körperschaften durch hier akkreditierte diplomatische und konsularische Vertretungen gestattet.

3. Welche Zwischenfälle bei der bisherigen Durchführung von Wahlen zu ausländischen parlamentarischen Körperschaften in der Bundesrepublik Deutschland sind der Bundesregierung bekannt?

Es hat Situationen gegeben, in denen die Durchführung von Wahlen zu ausländischen parlamentarischen Körperschaften zu Schwierigkeiten hätte führen können. Da die Bundesregierung aber die Abhaltung von Wahlen nicht genehmigt, sind ihr konkrete Schwierigkeiten nicht bekanntgeworden.

4. Glaubt die Bundesregierung, durch solche Maßnahmen Schwierigkeiten abfangen oder beseitigen zu können, die aus dem weiterhin steigenden Zuzug von Ausländern erwachsen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß ihre Haltung mit dazu beiträgt, daß innenpolitische Auseinandersetzungen fremder Staaten nicht auf deutschem Boden ausgetragen werden. Dieser Aspekt ist auch von der Innenministerkonferenz immer hervorgehoben worden.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, daß in anderen EG-Mitgliedsländern ausländischen diplomatischen Vertretungen die Durchführung von Wahlen zu ihren parlamentarischen Körperschaften ermöglicht wird?

Der Bundesregierung ist dies bekannt.

6. In welchen Staaten wird nach Kenntnis der Bundesregierung eine Genehmigung für die Durchführung von Wahlen zu ausländischen parlamentarischen Körperschaften nicht erteilt?

Die Bundesregierung weiß positiv, daß auch die Schweiz keine Zustimmung zur Stimmabgabe bei Wahlen zu ausländischen parlamentarischen Körperschaften erteilt.

7. Ist die Bundesregierung bereit, in Einzelfällen, in denen das ausländische Wahlrecht keine Briefwahl vorsieht, eine Genehmigung für die Durchführung von Wahlen zu ausländischen parlamentarischen Körperschaften zu erteilen?

Auf die Dauer wird sich die Frage einer EG-internen Regelung stellen. Die Bundesregierung sieht aber keine Möglichkeit, bei den in der Frage angesprochenen Fällen Ausnahmen zu machen. Da das deutsche Wahlrecht die Briefwahl vorsieht, können deutsche Wahlberechtigte, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, ihre Stimme abgeben, ohne daß es dazu einer Inanspruchnahme von Auslandsvertretungen bedarf. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß auch andere Staaten, die ihre im Ausland lebenden Staatsangehörigen an nationalen Wahlen teilnehmen lassen wollen, ihr Wahlrecht entsprechend gestalten sollten. Damit wird auch erreicht, daß die Belange der öffentlichen Ordnung des Aufenthaltsstaates durch die Teilnahme an Wahlen zu parlamentarischen Körperschaften nicht beeinträchtigt werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0172-6838